

Advoselect – COVID-bedingte Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr Italien (Stand: 05.02.)

Land	Einschränkungen bei Ausreise (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Einschränkungen bei Einreise und Durchreise (Staat, Bund, Land) (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Wirkung dieser Einschränkungen auf Unternehmer, Lieferanten und Transportpersonal u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Just in time • Schadensersatzpflicht des Lieferanten • Force Majeure • Rückkehr eigener Transportpersonal aus dem Ausland 	Strafen / Bußgelder für Unternehmer und Transportpersonal	Kommerzielle Konsequenzen / Vorkehrungen <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsbedingungen prüfen • Lagermöglichkeiten • Lieferungsplanung anpassen
IT	<p>In Italien gelten bis 15 Februar: - Verbot der Reisen zwischen den Regionen und - Ausgangssperre zwischen 22:00 und 5:00 Uhr.</p> <p>Allerdings gelten Ausnahmen wegen - Arbeit (z-B. Güterverkehr) – Notwendigkeit – Gesundheit. Außerdem darf man sowieso immer nach Hause/Residenz zurückkehren.</p>	<p>Bis 5 März 2021 ist bei der Einreise, im Falle von Güterverkehr, folgendes notwendig:</p> <p>1) Eine spontane eidesstattliche schriftliche Erklärung muss ausgefüllt und mitgenommen werden. Angaben der o.g. Erklärung: Arbeitsnotwendigkeit (z.B. Warenlieferung / Ladung) – Identifizierung und Kontaktdaten vom LKW Fahrer und der Firma – LKW Kennzeichen – Herkunft Staat, Aufenthaltsort und Destination – Tag und Uhrzeit der Einreise sowie der Ausreise – nicht in Quarantäne zu sein und nicht positiv zu Covid-19 zu sein.</p>	<p>Schadenersatzpflicht der Lieferanten für Lieferverspätung. Force Majeur basiert auf COVID-19 gilt nicht mehr als Freistellung für die Lieferanten, deshalb sollten die mögliche Vertragsstrafen wiederverhandelt/evaluiert werden.</p> <p>Für Rückkehr des italienischen Transportpersonal aus dem Ausland (wegen Pause oder Ferien)</p>	<p>Strafen im. Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften (oder untreue eidesstattliche Erklärungen) belaufen sich von 400 Euro, bis 4.000 Euro PRO PERSON (LKW FAHRER)!</p> <p>Die Strafe ist persönlich gegenüber jedem einzelnen LKW</p>	<p>Die LKW Durchreise in Italien und die entsprechende Lieferungen müssen geplant werden, so dass LKW Fahrer weniger als 120 Stunden in Italien bleiben.</p> <p>Bearbeitungsmaterial und Lagerbestände sollten erweitert werden (nicht „just</p>

		<p>(Formular im Internet https://ascom.pn.it/res/download/pdf/8219_it.pdf , mit englischer Übersetzung als Hilfsmittel https://ascom.pn.it/res/download/pdf/8220_it.pdf , erhältlich. Es gilt aber nur die italienische Version und diese muss bei Kontrollen unterschrieben und ausgehändigt werden).</p> <p>2) Die Transportfirma muss per E-Mail die Kommunikation der Einreise an den zuständigen Gesundheitsbehörde an der Grenze anmelden.</p> <p>Die zuständige Gesundheitsbehörde an der Grenze: Ventimiglia – ASL Imperia – 0184 536 683 – d.franco@asl1.liguria.it Brennero – ASL Alto Adige – 0471 909 202 – igiene.bx@asdaa.it Frejus – ASL Torino3 – 011 955 1752 – nsuma@aslto3.piemonte.it – sisp.direzione@aslto3.piemonte.it Tarvisio – ASL Medio Friuli – 0432 553 264 – tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it Trieste – ASL Trieste – 040 399 7490 – profilassi.dip@asugi.sanita.fvg.it Gorizia – ASL Gorizia – 0481 592 876 – infettive.profilassi@asugi.sanita.fvg.it Monte Bianco – ASL Valle d’Aosta – igiene.pubblica@ausl.vda.it Valico di Brogeda – ASL Insubria (Como) – 031 370 111 – aianim@ats-insubria.it – uocpsal.co@ats-insubria.it</p>	<p>gelten die übliche Geboten der Einreise (Beaufsichtigung durch die Sanität Behörde – freiwillige Kontaktsperre für 14 Tagen-Quarantäne – Abstrich).</p> <p>Obiges muss bei der Organisation des Unternehmens berücksichtigt werden, weil das Transportpersonal während der Quarantäne (oder solange der Abstrich negativ wird), nicht arbeiten darf!</p>	<p>Fahrer (nicht an die Transportfirma).</p>	<p>in „time“ Lieferungen).</p> <p>Die Logistik muss umorganisiert werden, um das Risiko der Unterbrechung der Lieferkette zu minimieren.</p>
--	--	---	---	--	--

Passo del Sempione – ASL Verbano-Cusio-Ossola – sisp.vb@aslvco.it

Die Behörde ist nicht verpflichtet zu antworten!

3) LKW Fahrer müssen Fristen beachten:

A) Die **Durchreise** darf **maximal 24 Stunden** dauern (bei Notwendigkeit um 12 Stunden verlängerbar)

B) Der **Aufenthaltsdauer** vom Transportpersonal darf **maximal 72 Stunden** dauern (bei Notwendigkeit um 48 Stunden verlängerbar).

Nach 120 Stunden ab Einreise muss das Transportpersonal Italien verlassen, **oder** sich der Beaufsichtigung der ital. Gesundheitsbehörden unterstellen (und die freiwillige Kontaktsperre anfangen).

Wenn das Transportpersonal Covid Symptome hat, muss es gleich die Sanitätsbehörde darüber informieren und die freiwillige Kontaktsperre gleich anfangen.

Ohne Mundschutz und Handschuhe dürfen LKW-Fahrer vom LKW nicht aussteigen; immer Mindestabstand von 1 Meter einhalten!!

Das Transportpersonal, das **in der vorherigen 14 Tagen in Groß Britannien** war **muss auch einen Abstrich** beim Eintritt in Italien machen (oder in der vergangenen 48 Stunden gemacht haben).

		Die o.g. spontane eidesstattliche schriftliche Erklärung und die Mitteilung über die Einreise an den zuständigen Gesundheitsbehörde an der Grenze bleiben bestehen.			
--	--	---	--	--	--